Nutzung und Vergütung von privaten elektronischen Geräten

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit dem <u>RRB Nr. 907/2023</u> die durch Lehrpersonen und das Verwaltungs- und Betriebspersonal der Sekundarstufe II privat beschafften, selbstverwalteten und zu geschäftlichen Zwecken verwendeten Smartphones und Computer als festen Bestandteil des Arbeitsplatzes auf der Sekundarstufe II deklariert.

Die Bildungsdirektion hat im Auftrag des Regierungsrates eine Weisung über die Nutzung und Vergütung von mobilen elektronischen Geräten für die Lehrpersonen und das Verwaltungs- und Betriebspersonal der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II erarbeitet (Ref.Nr. 2023-1146).

Die TBZ setzt die Weisung analog um.

Geltungsbereich

Die Weisung gilt für alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Betriebspersonals der TBZ unabhängig von ihrem Pensum, in einer befristeten oder unbefristeten Anstellung.

Die Weisung deckt alle Bring Your Own Device-Geräte (BYOD-Geräte) ab, sowohl in Form eines privaten Smartphones (BYOD-Smartphone) als auch eines privaten Computers (BYOD-Computer), welche als Teil des Digitalen Arbeitsplatzes (DAP) eingesetzt werden.

Die Weisung gilt vorbehältlich später kantonsweit in Kraft tretender Vorgaben und Bedingungen.

Definition

Privates Smartphone (BYOD-Smartphone)

Als privates Smartphone (BYOD-Smartphone) wird das persönlich beschaffte und verwaltete sowie im Eigentum der Mitarbeitenden stehende Smartphone bezeichnet, welches für die Synchronisation von Geschäftsdaten und die Nutzung der Geschäftstelefonnummern sowie für die Multi-Faktor-Authentifizierung verwendet wird.

Privater Computer (BYOD-Computer)

Als privater Computer (BYOD-Computer) wird der persönlich beschaffte und selbst verwaltete sowie im Eigentum der Mitarbeitenden stehende Computer (Notebooks, Convertibles) bezeichnet, welcher anstelle eines durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin abgegebenen Geräts als digitaler Arbeitsplatz eingesetzt wird.

Nutzung, Haftung und Datenschutz

- Das <u>Betriebskonzept der TBZ</u> regelt den Betrieb und die Wartung der erforderlichen ICT-Infrastruktur.
- Die <u>Nutzungsrichtlinien</u> beinhalten nachvollziehbare Vorgaben zum korrekten Umgang mit Informatikmitteln. Diese Vorgaben regeln die Datensicherheit, den Datenschutz und den Umgang mit Informatikmitteln im schulischen Kontext.

Vergütung und Deklaration

Generelles

Arbeitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an mehreren kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, wird die vorgesehene Vergütung für BYOD-Smartphones und -Computer je nur einmal entrichtet und derjenigen Schule zugeordnet, bei welcher sie über die älteste Anstellung verfügt. Auch bei Mehrfachanstellungen an

verschiedenen Schulen unterschiedlicher Schulstufen werden die Vergütungen jeweils je nur einmal pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter entrichtet.

Mehrfach oder zu viel erhaltene Vergütungen sind von den Empfängerinnen und Empfängern über ihre vorgesetzte Stelle zu melden und zurückzuerstatten.

Privates Smartphone (BYOD-Smartphone)

Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Betriebspersonals der TBZ in einer befristeten oder unbefristeten Anstellung, unabhängig vom Beschäftigungsgrad und unabhängig davon, ob sie ihre Mail-/Kalenderdaten synchronisieren oder auf ihrem Mobilgerät eine Software zur Synchronisierung der Geschäftstelefonie betreiben, erhalten eine monatliche Pauschale von Fr. 26.50 (jährlich Fr. 318.00). Voraussetzung für die Auszahlung der Pauschale ist die nicht gleichzeitige Verwendung eines persönlich abgegebenen Geschäftssmartphones.

Mitarbeitende, die im Stundenlohn entlöhnt werden, erhalten die Vergütung nur für denjenigen Monate, in denen sie einen Arbeitseinsatz geleistet haben.

Privater Computer (BYOD-Computer)

Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Betriebspersonals der TBZ in einer befristeten oder unbefristeten Anstellung und unabhängig vom Beschäftigungsgrad erhalten eine monatliche Pauschale von Fr. 30.00 (jährlich Fr. 360.00), wenn sie ihren BY0D-Computer als hauptsächliches Arbeitsgerät einsetzen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Pauschale ist neben der Akzeptanz der Nutzungsrichtlinien auch die nicht gleichzeitige Verwendung eines persönlich abgegebenen Geschäftscomputers (siehe dazu Nutzungsbedingungen für die TBZ-Ausleihnotebooks)

Übergangsregelung:

- Alle Lehrpersonen, die für das Jahr 2024 bereits die TBZ-Beteiligungskosten von CHF 400.- erhalten haben, werden nach Ablauf oder spätestens per 01.01.2025, automatisch in das kantonale Vergütungsmodell überführt.
- Alle Lehrpersonen, die ein TBZ-Ausleihnotebook (bspw. HP EliteBook x360) erhalten haben, behalten dieses bis mindestens 31.12.2026. Ein Wechsel in ein anderes Modell («Managed Device» oder «BYOD-Computer») kann frühestens ab dem 01.01.2027 in Betracht gezogen werden.)
- Allen Mitarbeitenden aus Verwaltung und Betrieb (mit Ausnahme der Reinigungskräfte) wird immer ein Arbeitsgerät zur Verfügung gestellt.

Mitarbeitende, die im Stundenlohn entlöhnt werden, erhalten die Vergütung nur für denjenigen Monate, in denen sie einen Arbeitseinsatz geleistet haben.

Sistierung

Während eines unbezahlten Urlaubes, einer Freistellung oder einer vorsorglichen Einstellung im Amt besteht ab dem 1. Tag kein Anspruch auf Vergütung. Bei Abwesenheiten infolge von Unfall, Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst wird die Vergütung nach einer vollständigen Abwesenheit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen sistiert.

Inkrafttreten und Umsetzung

Die Weisung tritt auf Beginn des Frühlingssemesters 2024 (1. März 2024) in Kraft. Die Auszahlungen erfolgen Juli oder August 24 rückwirkend.